

# VERBRAUCHERGERECHTES BONITÄTS-SCORING

Sicherstellung eines transparenten und nachvollziehbaren Verfahrens,  
Schutz vor willkürlichen und ungenauen Bonitäts-Bewertungen und Schaf-  
fung einer neutralen und kompetenten Aufsichtsstruktur

7. Dezember 2023

## Impressum

**Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände –  
Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.**

Team Finanzmarkt  
[finanzen@vzbv.de](mailto:finanzen@vzbv.de)

Rudi-Dutschke-Straße 17  
10969 Berlin

Der Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. ist im Deutschen Lobbyregister und im europäischen Transparenzregister registriert. Sie erreichen die entsprechenden Einträge [hier](#) und [hier](#).

# Inhalt

<b>I. ZUSAMMENFASSUNG</b>	<b>3</b>
<b>II. EINLEITUNG</b>	<b>4</b>
<b>III. ANFORDERUNGEN AN EIN VERBRAUCHERGERECHTES BONITÄTS-SCORING</b>	<b>6</b>
1. Transparentes Bonitäts-Scoring von der Vertragsentscheidung bis zur Logik des Verfahrens	6
1.1 Frühzeitige und nachgelagerte Informationspflichten bei einer negativen Wirkung des Bonitäts-Scores	6
1.2 Nachvollziehbares Scoring-Ergebnis sicherstellen	6
2. Datenverarbeitung im Sinne der Verbraucher:innen	7
2.1 Konkrete Qualitätsanforderungen	8
2.2 Positivliste für die Verarbeitung von Proxy-Merkmalen	8
2.3 Verbot der Verarbeitung von Kontoinformationen durch Auskunftfeien	9
2.4 Gesetzliche Begrenzung der Speicherfrist von Restschuldbefreiung und außergerichtlicher Einigung	10
3. Effektive und unabhängige Aufsicht ermöglichen	11
3.1 Gründung einer zentralen Unterstützungseinheit für sektorale Aufsichtsbehörden	11

# I. ZUSAMMENFASSUNG

Damit Verbraucher:innen effektiv vor undurchsichtigen und willkürlichen Bonitätsbewertungen geschützt sind, muss der Gesetzgeber die Anforderungen an die Transparenz und die Datenverarbeitung des Bonitäts-Scorings ausweiten. Er muss Verbraucher:innen in die Lage versetzen, ein Verständnis entwickeln zu können, wie ihr persönlicher Score berechnet und ob dieser in der Vertragsentscheidung von Anbietern berücksichtigt wurde. Zudem muss der Gesetzgeber sicherstellen, dass die Logik der Datenverarbeitung von Wirtschaftsauskunfteien keine ungerechtfertigten negativen Wirkungen auf die Vertragsfähigkeit, Lebensgestaltung und Privatsphäre von Verbraucher:innen ausübt. Damit diese Regelungen ein nachhaltig hohes Schutzniveau etablieren können, bedarf es einer gezielten Stärkung der Aufsichtsstruktur.

Der vzbv schlägt folgende Maßnahmen vor:

- Anbieter, die Bonitäts-Scores bei ihrer Vertragsentscheidung nutzen, sollten verpflichtet werden, Verbraucher:innen frühzeitig vor Vertragsschluss und im Fall einer tatsächlichen negativen Wirkung nachgelagert über die Bedeutung des Scores im Prozess, den Score-Wert an sich und die Stelle, die den Wert berechnet hat und Auskunft über den Grund des schlechten Scores geben kann, zu informieren.
- Individuelle Bonitäts-Scores müssen für Verbraucher:innen nachvollziehbar sein. Der vzbv fordert den Gesetzgeber dazu auf, Wirtschaftsauskunfteien zu verpflichten, den Einfluss der individuellen Informationen auf den jeweiligen Score offenzulegen.
- Der vzbv fordert den Gesetzgeber dazu auf, konkrete Qualitätsanforderungen an die Berechnung von Bonitäts-Scores zu formulieren.
- Der vzbv fordert den Gesetzgeber dazu auf, unter Einbeziehung von relevanten zivilgesellschaftlichen Akteuren, in Form einer Positiv-Liste zu definieren, welche Proxy-Merkmale für die Berechnung von Bonitäts-Scores verwendet werden dürfen. Die Auswirkung auf das Verhalten der Verbraucher:innen im Fall eines nachvollziehbaren Scoringergebnisses muss dabei unbedingt berücksichtigt werden.
- Der vzbv fordert die Einführung eines gesetzlichen Verbotes der Verarbeitung von Kontoinformationen durch Wirtschaftsauskunfteien mit dem Zweck des Bonitäts-Scorings.
- Eine gesetzliche Regelung zu den Speicherfristen von Informationen zu erfolgreich beendeten Insolvenzverfahren muss sich an der Speicherdauer der öffentlichen Verzeichnisse orientieren und eine maximale Speicherdauer von sechs Monaten vorschreiben.
- Der vzbv fordert die Gründung einer zentralen Unterstützungseinheit für die Aufsicht über algorithmische Systeme, welche den Aufbau von technischen Fähigkeiten in den Datenschutz- und sektoralen Aufsichtsbehörden anschiebt und diesen in konkreten Fällen beratend zur Seite stehen kann.

## II. EINLEITUNG

Ein schlechter Bonitäts-Score kann dazu führen, dass Verbraucher:innen vom Angebot bestimmter Vertrags- oder Zahlungsarten ausgeschlossen werden. Dies zeigte sich zuletzt sehr deutlich beim Angebot des „Deutschlandtickets“, als einzelne regionale Verkehrsunternehmen nur bonitätsabhängige Zahlungsarten anboten und damit Verbraucher:innen mit schlechtem Bonitäts-Score den Zugang praktisch verweigerten.<sup>1</sup>

Aber auch der Abschluss von anderen sehr relevanten bis existenzsichernden Dienstleistungen, die als Dauerschuldverhältnisse bestehen oder eine Vorleistung des Anbieters umfassen, kann von einem guten Bonitäts-Score abhängen. Das bekannteste Beispiel ist der Kreditvertrag, der gerade bei der Finanzierung eines Eigenheims von enormer Bedeutung ist. Aber auch der Abschluss von Telekommunikationsverträgen oder die Wahl von bestimmten Zahlungsarten beim Online-Shopping setzt häufig einen guten Score voraus.<sup>2</sup>

Grundsätzlich drücken Bonitäts-Scores die geschätzte Wahrscheinlichkeit aus, mit der Verbraucher:innen vertraglich vorgesehene Zahlungen bedienen. Dafür werden Profile von Verbraucher:innen erstellt und mit personenbezogenen Daten angereichert. Anhand dieser Daten ordnen Wirtschaftsauskunfteien Verbraucher:innen Vergleichsgruppen zu und betrachten die Unterschiede im Hinblick auf das Zahlungsausfallrisiko. Es wird also von der Gruppe auf den oder die Einzelne geschlossen.<sup>3</sup>

Anbieter versuchen mithilfe der Bonitäts-Scores das Risiko von Zahlungsausfällen zu verringern, indem sie Verbraucher:innen mit schlechter eingeschätzter Bonität – also einem erhöhten Ausfallrisiko – den Vertragsschluss verweigern, die Vertragskonditionen verschlechtern oder nur bestimmte Zahlungsarten anbieten. So bieten Kreditinstitute beispielsweise Kreditverträge an, deren Zinskonditionen vom Bonitäts-Score der Verbraucher:innen abhängen. Je niedriger das berechnete Zahlungsausfallrisiko, desto höher der Score, desto niedriger die Zinsen.<sup>4</sup> Außerdem beschleunigt Bonitäts-Scoring den risikoabhängigen Abschluss von Verträgen im Internet. Während eines Online-Kaufprozesses werden Bonitäts-Scores von Verbraucher:innen automatisch von den Auskunfteien angefordert und auf deren Grundlage Vertragsentscheidungen, zumeist ohne menschliche Prüfung, gefällt. Damit wird es Anbietern ermöglicht, ohne großen Eigenaufwand ein aktives Risikomanagement zu betreiben und Kund:innen mit einem hohen prognostizierten Zahlungsausfallrisiko vom Vertragsschluss auszuschließen. In erster Linie profitieren Verbraucher:innen von diesem System nicht, da nicht ihre individuellen finanziellen Verhältnisse, sondern ein statistischer Vergleich anhand mehr oder weniger relevanter Merkmale die Grundlage der Prognose bildet.<sup>5</sup>

Hinzu kommt, dass Verbraucher:innen nicht nachvollziehen können, nach welcher Logik die über sie gespeicherten Informationen ihren Score beeinflusst haben. Dabei ist

---

<sup>1</sup> Augsburgener Allgemeine: 49-Euro-Ticket nicht für Verschuldete: Was Sie über den Schufa-Check wissen sollten, 2023, <https://www.augsburger-allgemeine.de/panorama/49-euro-ticket-nicht-fuer-verschuldete-was-sie-wissen-sollten-13-10-2023-id65786821.html>, zuletzt abgerufen am 12.10.2023

<sup>2</sup> Spiegel: Wie Kunden beim Onlinekauf durchleuchtet werden, 2018, <https://www.spiegel.de/wirtschaft/service/schufa-wie-kunden-beim-online-kauf-durchleuchtet-werden-a-1241034.html>, zuletzt abgerufen am 17.08.2023

<sup>3</sup> Sachverständigenrat für Verbraucherfragen: Gutachten Verbrauchergerechtes Scoring, 2018, [https://www.zu-daily.de/daily-wAssets/pdf/SVRV\\_Verbrauchergerechtes\\_Scoring.pdf](https://www.zu-daily.de/daily-wAssets/pdf/SVRV_Verbrauchergerechtes_Scoring.pdf), S. 51, zuletzt abgerufen am 17.08.2023

<sup>4</sup> Verivox: Bonitätsabhängigen Zinssatz berechnen, 2023, <https://www.verivox.de/kredit/bonitaetsabhaengiger-zinssatz/>, zuletzt abgerufen am 17.08.2023

<sup>5</sup> Die oft mit dem Scoring durch Wirtschaftsauskunfteien verwechselte zivilrechtliche Kreditwürdigkeitsprüfung stellt vom Prinzip her eine solche Betrachtung der individuellen finanziellen Verhältnisse von Verbraucher:innen dar und ist damit eine gute methodische Grundlage für den Schutz vor Überschuldung.

es gerade in der Situation einer schlechten Bonitätsbewertung besonders wichtig zu wissen, warum dies der Fall ist. Verbraucher:innen benötigen deshalb eine verbesserte Transparenz über die Logik des Scoring-Verfahrens.

Das Bonitäts-Scoring durch Wirtschaftsauskunfteien entfaltet potentiell eine enorme Macht auf die Lebensgestaltung von Verbraucher:innen. Da diese folgenschweren Bewertungen zwar auf wissenschaftlichen Methoden basieren, aber stets den Charakter einer Wahrscheinlichkeit aufweisen und es sich lediglich um eine Zukunftsprognose handelt, müssen Verbraucher:innen hier besonders geschützt werden.

# III. ANFORDERUNGEN AN EIN VERBRAUCHERGERECHTES BONITÄTS-SCORING

## 1. TRANSPARENTES BONITÄTS-SCORING VON DER VERTRAGSENTSCHEIDUNG BIS ZUR LOGIK DES VERFAHRENS

Eine grundlegende Voraussetzung für Verbraucher:innen, um sich gegen eine willkürliche oder falsche Bonitätsbewertung zur Wehr zu setzen, ist eine umfassende Transparenz des Scoring-Verfahrens.

### 1.1 Frühzeitige und nachgelagerte Informationspflichten bei einer negativen Wirkung des Bonitäts-Scores

Das Bewertungssystem des Bonitäts-Scoring wird in der Praxis für Verbraucher:innen zu einer realen Hürde ihrer Lebensgestaltung, wenn ein Vertragsschluss aufgrund des Bonitäts-Scores nicht zustande kommt, die Einbeziehung des Scores zu schlechteren Konditionen führt oder bestimmte Zahlungsarten nicht angeboten werden. In diesen Fällen müssen Anbieter, die Bonitäts-Scores in ihrer Vertragsentscheidung nutzen, dazu verpflichtet werden, Verbraucher:innen zunächst frühzeitig zu informieren, welche negative Wirkung ein schlechter Bonitäts-Score nach sich ziehen kann. Haben Verbraucher:innen Kenntnis über ihren schlechten Score-Wert und möchten ausschließlich eine Zahlungsart wie den Rechnungskauf nutzen, der einen guten Wert voraussetzt, können sie so einen möglicherweise langwierigen Bestellprozess vermeiden und viel Zeit einsparen.

Andererseits kann der Fall eintreten, dass Verbraucher:innen keine Kenntnis von ihrem schlechten Score-Wert haben, der schlussendlich zu einer Vertragsablehnung, schlechteren Konditionen oder dem fehlenden Angebot bestimmter Zahlungsarten führen kann. Daher müssen Verbraucher:innen auch nachgelagert darüber informiert werden, wenn ihr Bonitäts-Score negativ gewirkt hat und bei welcher Stelle sie Informationen über das Zustandekommen ihres Score-Wertes erhalten können. Nur so bekommen Verbraucher:innen die Möglichkeit zu verstehen, welche Rolle ihr Score-Wert in der Vertragsentscheidung des Anbieters gespielt hat. Dies bildet die Ausgangslage, um den Bonitäts-Score zu überprüfen und mögliche Fehler korrigieren zu lassen.

Anbieter, die Bonitäts-Scores bei ihrer Vertragsentscheidung nutzen, sollten verpflichtet werden, Verbraucher:innen frühzeitig vor Vertragsschluss und im Fall einer tatsächlichen negativen Wirkung nachgelagert über die Bedeutung des Scores im Prozess, den Score-Wert an sich und die Stelle, die den Wert berechnet hat und Auskunft über den Grund des schlechten Scores geben kann, zu informieren.

### 1.2 Nachvollziehbares Scoring-Ergebnis sicherstellen

In der konkreten Situation einer Vertragsablehnung oder Kündigung geben allein die gespeicherten Daten keinen ausreichenden Hinweis darauf, wie es zu einer schlechten Bonitätsbewertung gekommen ist. Erst das Wissen über den Einfluss der individuellen Informationen auf den Bonitäts-Score ermöglicht es Verbraucher:innen, die Logik des Scoring-Verfahrens nachzuvollziehen und so einer schlechten Bonitätsbewertung nicht gänzlich machtlos gegenüberzustehen. Da der Einfluss je nach Dauer der Speicherung und Kombination mit anderen Informationen variieren kann, ist eine Auskunft über den generellen Einfluss von verarbeiteten Datenkategorien nicht ausreichend.

Grundsätzlich können auch KI-Systeme mit dem Zweck der Prognose der Zahlungsfähigkeit von Verbraucher:innen zum Einsatz kommen. In den aktuellen Trilogverhand-

lungen rund um den Artificial-Intelligence Act (AIA) wird Bonitäts-Scoring unter den Begriff des „credit-scoring“ gefasst und damit als Hoch-Risikosystem behandelt. Die Position des Europäischen Parlamentes sieht für den Fall der Verwendung eines Hoch-Risikosystems das Recht von Verbraucher:innen auf Erklärung der Rolle des KI-Systems im Entscheidungsprozess, der Hauptparameter der getroffenen Entscheidung und den dazugehörigen Eingabedaten vor.<sup>6</sup>

Diese Verbraucherrechte sollten bereits für Bonitäts-Scoring-Ergebnisse gelten, die nicht durch ein KI-System erzeugt wurden, da sich die negativen Konsequenzen einer Falschbewertung für Verbraucher:innen nicht in der Methode des Scorings unterscheiden. Zugunsten der Erklärbarkeit für Verbraucher:innen und des Geschäftsgeheimnisses der Auskunfteien sollte auf eine exakte mathematische Darstellung verzichtet werden. Ausschlaggebend ist, dass Verbraucher:innen identifizieren können, wie die über sie gespeicherten Informationen auf ihren Bonitäts-Score gewirkt haben. So werden Verbraucher:innen in die Lage versetzt, ihre Bewertung umfassend zu verstehen. Die Auflistung der gespeicherten Daten muss dafür um Informationen zur Einflussrichtung und -stärke ergänzt werden.<sup>7</sup>

Individuelle Bonitäts-Scores müssen für Verbraucher:innen nachvollziehbar sein. Der vzbv fordert den Gesetzgeber dazu auf, Wirtschaftsauskunfteien zu verpflichten, den Einfluss der individuellen Informationen auf den jeweiligen Score offenzulegen. Einflussrichtung und -stärke der gespeicherten Informationen muss erkennbar sein.

## 2. DATENVERARBEITUNG IM SINNE DER VERBRAUCHER:INNEN

Durch eine gesteigerte Transparenz und Nachvollziehbarkeit können Verbraucher:innen das Verfahren des Bonitäts-Scoring zwar besser verstehen, dennoch sind sie so nicht ausreichend vor willkürlichen und/oder ungenauen Bewertungen geschützt. Die Auswahl der für die Berechnung verwendeten Datenkategorien bzw. Merkmale muss Teil des öffentlichen Diskurses sein und darf nicht den Auskunfteien überlassen werden. Dafür entfaltet das Bonitäts-Scoring eine zu starke Wirkung auf das Leben aller Verbraucher:innen.

Die Tendenz von Wirtschaftsauskunfteien, immer mehr Informationen über Verbraucher:innen speichern und verarbeiten zu wollen, muss aktiv in Frage gestellt werden. Einerseits bedeuten mehr Daten nicht immer auch eine genauere Vorhersage.<sup>8</sup> Andererseits ist ein möglichst genauer Bonitäts-Score nur dann im Interesse der Verbraucher:innen, wenn er ein sehr hohes Risiko für einen Zahlungsausfall genau anzeigt und damit einen Vertragsschluss verhindert, der für betreffende Verbraucher:innen mit einer sehr hohen Wahrscheinlichkeit zu einer Belastungs- oder Überforderungssituation geführt hätte.

---

<sup>6</sup> Europäisches Parlament: „Amendments adopted by the European Parliament on 14 June 2023 on the proposal for a regulation of the European Parliament and of the Council on laying down harmonised rules on artificial intelligence (Artificial Intelligence Act) and amending certain Union legislative acts (COM(2021)0206 – C9-0146/2021 – 2021/0106(COD))“, 2023, [https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2023-0236\\_EN.html](https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2023-0236_EN.html), letzter Zugriff am 20.09.2023

<sup>7</sup> Verbraucher:innen müssen erkennen können, wie die über sie gespeicherten Informationen ihren Bonitäts-Score beeinflussen haben. Es sollte ein deutlicher Unterschied zwischen einem positiven beziehungsweise negativen und einem schwachen beziehungsweise starken Einfluss erkennbar sein.

<sup>8</sup> Babyak, Michael A.: „What you see may not be what you get: A brief, nontechnical introduction to overfitting in regression-type models“, 2004, in: Psychosomatic Medicine, 66, S.411-421, <https://people.duke.edu/~mababyak/papers/babyakregression.pdf>, zuletzt abgerufen am 17.08.2023

**Bonitäts-scoring**

Bei all diesen Überlegungen darf ein weiterer Umstand nicht außen vorgelassen werden: Der Bonitäts-Score ist immer nur ein Schätz- bzw. Wahrscheinlichkeitswert und wird also nie eine sicher eintretende Voraussage treffen können. Dementsprechend streng müssen die Anforderungen an die Bildung dieser Wahrscheinlichkeitswerte gestellt werden, damit Verbraucher:innen nicht aufgrund einer ungenauen oder willkürlichen Schätzung der Vertragsschluss und damit ein Bereich der gesellschaftlichen Teilhabe verweigert wird.

**2.1 Konkrete Qualitätsanforderungen**

Die Qualität der Prognose von Bonitäts-Scores hängt im Wesentlichen von zwei Faktoren ab. Sie kann dramatisch abnehmen, wenn die verarbeiteten Daten fehlerhaft sind oder die Berechnungsmethode ungenau ist. Allerdings ist der Rechtsrahmen für ein Recht auf Korrektur und Löschung bereits geschaffen.<sup>9</sup>

Konkrete Qualitätsanforderungen an die Scoring-Methoden der Wirtschaftsauskunfteien sind jedoch weder in der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) noch im Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) formuliert. Anders gestalten sich die Rahmenbedingungen der empirischen Sozialwissenschaften, die mit den gleichen statistischen Methoden wie Wirtschaftsauskunfteien arbeiten, allerdings konkrete Standards an die Nachvollziehbarkeit und Qualität der Forschungsergebnisse aufgestellt haben und durch etablierte Prozesse aufrechterhalten.<sup>10</sup>

Für die Bildung der Bonitäts-Scores aus personenbezogenen Verbraucherdaten bestehen derzeit keine einheitlichen Qualitätsanforderungen, auch bestehen keine verbindlichen Vorgaben bezüglich der Aussagekraft und Prognosegenauigkeit. Ein qualitativ hochwertiger Score, der basierend auf gesetzlichen Qualitätsanforderungen die Möglichkeit einer willkürlichen Bewertung minimiert, ist für Verbraucher:innen derzeit also nicht gegeben.

Der vzbv fordert den Gesetzgeber dazu auf, konkrete Qualitätsanforderungen an die Berechnung von Bonitäts-Scores zu formulieren.

**2.2 Positivliste für die Verarbeitung von Proxy-Merkmalen**

Die Ursächlichkeit bzw. Kausalität der verarbeiteten Merkmale ist von großer Bedeutung für den Einfluss des Bonitäts-Scorings auf die Lebensgestaltung von Verbraucher:innen. Gegeben dem Fall, dass Merkmale mit klarem ursächlichen Bezug zum Zahlungsverhalten, wie das Auftreten von Zahlungsstörungen, verarbeitet werden, bestimmt sich die Prognose stark nach dem individuellen Verhalten der zu scorenden Person. Sobald allerdings Merkmale mit einem lediglich indirekten Bezug zum bestimmenden Wert, sogenannte „Proxy-Merkmale“, verarbeitet werden, kann es zu starken Abweichungen zwischen dem individuellen Ausfallrisiko und dem der Vergleichsgruppe

---

<sup>9</sup> Art. 5 Abs. 1 lit. d und Art. 16 DSGVO

<sup>10</sup> Sachverständigenrat für Verbraucherfragen: Gutachten Verbrauchergerechtes Scoring, 2018, [https://www.zu-daily.de/daily-wAssets/pdf/SVRV\\_Verbrauchergerechtes\\_Scoring.pdf](https://www.zu-daily.de/daily-wAssets/pdf/SVRV_Verbrauchergerechtes_Scoring.pdf), S. 41, zuletzt abgerufen am 17.08.2023



kommen.<sup>11</sup> Dieses Problem hat der Gesetzgeber bereits teilweise erkannt und die Bildung von Bonitäts-Scores ausschließlich über Adressdaten untersagt.<sup>12</sup> Allerdings werden weiterhin Proxy-Daten wie das Geschlecht, die Anzahl der Umzüge oder die Dauer von Girokontenverträgen für die Berechnung verwendet.<sup>13</sup>

Vor dem Hintergrund einer erhöhten Transparenz des Bonitäts-Scorings ergibt sich bei der Verarbeitung von Proxy-Variablen ein weiteres Problem: Wenn Verbraucher:innen den Einfluss der über sie gespeicherten Daten nachvollziehen können und ihren Score verbessern wollen, werden sie ihr Verhalten entlang der Wertung der Merkmale anpassen. Bei Proxy-Merkmalen kann dies jedoch zu einschneidenden Auswirkungen auf die Lebensgestaltung der Verbraucher:innen führen, die vor dem Hintergrund, dass der Score lediglich eine Eintrittswahrscheinlichkeit voraussagt, nicht gerechtfertigt sind. Wer aufgrund des Wissens über die Bewertung von Umzügen weniger umzieht, verbessert vielleicht seinen Score, weil er oder sie in eine anders bewertete Vergleichsgruppe eingeordnet wird. Allerdings bedeutet dies für Verbraucher:innen eine Beschränkung der persönlichen Lebensführung, die für den Zugang zu einem Kreditvertrag nicht verhältnismäßig erscheint. Für alle im Bonitäts-Scoring verwendeten Merkmale muss die Auswirkung auf die persönliche Lebensführung überprüft werden und mit der Bedeutung des angestrebten Vertrages abgeglichen werden. Dies gilt insbesondere für Merkmale, die von §1 AGG umfasst sind und damit Grundlage für eine statistische Diskriminierung darstellen können.<sup>14</sup>

Schlussendlich muss eine Auswahl an Merkmalen gefunden werden, die für die Berechnung zugelassen werden. Anschließend ist es vorstellbar, ähnlich zu dem Prinzip der Positiv- und Negativdaten, unterschiedliche Anforderung an die Verarbeitung von bestimmten Merkmalen zu stellen.

Der vzbv fordert den Gesetzgeber dazu auf, unter Einbeziehung von relevanten zivilgesellschaftlichen Akteuren, in Form einer Positiv-Liste zu definieren, welche Proxy-Merkmale für die Berechnung von Bonitäts-Scores verwendet werden dürfen. Die Auswirkung auf das Verhalten der Verbraucher:innen im Fall eines nachvollziehbaren Scoringergebnisses muss dabei unbedingt berücksichtigt werden.

### 2.3 Verbot der Verarbeitung von Kontoinformationen durch Auskunftfeien<sup>15</sup>

Kontoinformationsdienste können mit Einwilligung von Verbraucher:innen deren individuelle Kontodaten auslesen, eigenständig verarbeiten und an andere Dienstleister wei-

---

<sup>11</sup> Sachverständigenrat für Verbraucherfragen: Gutachten Verbrauchergerechtes Scoring, 2018, [https://www.zu-daily.de/daily-wAssets/pdf/SVRV\\_Verbrauchergerechtes\\_Scoring.pdf](https://www.zu-daily.de/daily-wAssets/pdf/SVRV_Verbrauchergerechtes_Scoring.pdf), S. 47f, zuletzt abgerufen am 17.08.2023; Kamp und Weichert: Scoringssysteme zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit - Chancen und Risiken für Verbraucher -, 2005, <https://www.datenschutzzentrum.de/uploads/projekte/scoring/2005-studie-scoringssysteme-uld-bmvel.pdf>, S. 49, zuletzt abgerufen am 17.08.2023

<sup>12</sup> §31 BDSG

<sup>13</sup> Creditreform Boniversum GmbH: Häufige Fragen, 2023, <https://www.boniversum.de/verbraucherservice/haeufige-fragen>, zuletzt abgerufen am 17.08.2023; SCHUFA Holding GmbH: Score-Simulator: Das sind die sieben wichtigsten Faktoren – und warum, 2023, <https://www.schufa.de/themenportal/score-simulator-sieben-wichtigste-faktoren/>, zuletzt abgerufen am 17.08.2023

<sup>14</sup> Institut für Finanzdienstleistungen: „Chancen und Risiken von Künstlicher Intelligenz und Algorithmen aus Anti-Diskriminierungsrechtlicher Perspektive“, 2022, S. 37, <https://www.iff-hamburg.de/wp-content/uploads/2022/06/CHANCEN-UND-RISIKEN-VON-KUeNSTLICHER-INTELLIGENZ-UND-ALGORITHMEN-AUS-ANTI-DISKRIMINIERUNGS-RECHTLICHER-PERSPEKTIVE.pdf>, zuletzt abgerufen am 17.08.2023

<sup>15</sup> Bundestag: „Die Zulässigkeit der Weitergabe kundenbezogener Kontoinformationen durch Drittanbieter im Sinne des ZAG“, 2020, <https://www.bundestag.de/resource/blob/817274/2c5c70e6684433b62ebd04fa17edef9f/WD-4-140-20-pdf-data.pdf>, zuletzt abgerufen am 17.08.2023

tergeben – auch für die Einschätzung des Risikos, das mit einer Kreditvergabe einhergeht.<sup>16</sup> Über diesen Weg ist es auch Wirtschaftsauskunfteien derzeit rechtlich erlaubt, Kontoinformationen von Verbraucher:innen indirekt zu verarbeiten.

Dieses Vorgehen stellt eine konkrete Gefahr für das Recht auf Privatsphäre und den Schutz personenbezogener Daten von Verbraucher:innen dar. So zeigt etwa das Bundesverfassungsgericht in seinem wegweisenden „Volkszählungsurteil“ auf, dass die Rechte der Bürger:innen gefährdet sind, wenn sie sich nicht sicher sein können, welche Daten über sie gespeichert werden und wie sich diese Speicherung zukünftig auf ihre Lebensgestaltung auswirkt. Die Möglichkeit besteht, dass Verbraucher:innen aus Vorsicht ihr Verhalten anpassen.<sup>17</sup> So könnten jene, die auf einen guten Bonitäts-Score angewiesen sind, aus Vorsicht ihr Transaktionsverhalten ändern und beispielsweise von Spenden an bestimmte Parteien absehen, um sich im Fall des Kontoeinblickes durch den entsprechenden Kontoinformationsdienst und anschließender Weiterverarbeitung durch die Auskunftei einer guten Bewertung sicher sein zu können. Die dabei geforderte Einwilligung zur Verarbeitung steht unter dem Druck eines dringend benötigten Vertragsschlusses, womit die Freiwilligkeit als Voraussetzung angezweifelt werden kann.<sup>18</sup>

Dem Prinzip der Datenminimierung folgend, sollte der Pool der für Wirtschaftsauskunfteien verfügbare Daten derart verkleinert werden, als dass Kontoinformationen, die das Potential enthalten, Aufschlüsse über die persönlichste Sphäre von Verbraucher:innen zu geben, von der Verarbeitung mit Zweck des Bonitäts-Scorings gesetzlich ausgeschlossen werden.

Der vzbv fordert die Einführung eines gesetzlichen Verbotes der Verarbeitung von Kontoinformationen durch Wirtschaftsauskunfteien mit dem Zweck des Bonitäts-Scorings.

## 2.4 Gesetzliche Begrenzung der Speicherfrist von Restschuldbefreiung und außergerichtlicher Einigung

Wirtschaftsauskunfteien nutzen insbesondere Informationen aus Insolvenzverzeichnissen, um Profile von Verbraucher:innen zu erstellen. Dabei hat gerade die Speicherdauer der Information über das Ende eines Insolvenzverfahrens mittels einer außergerichtlichen Einigung per Einmalzahlung oder einer Restschuldbefreiung eine besondere Bedeutung für Verbraucher:innen, da ein abgeschlossenes Insolvenzverfahren immer noch einen Hinweis auf die in der Vergangenheit liegenden finanziellen Schwierigkeiten der Verbraucher:innen geben kann. Um Verbraucher:innen den finanziellen Neustart zu ermöglichen, der durch ein Insolvenzverfahren angestrebt wird, sollten auch die negativen Wirkungen von Eintragungen aus Insolvenzregistern nach deren finanzieller Wirkung nur noch sehr begrenzt gespeichert werden dürfen.

Konkret muss sich eine gesetzliche Regelung zu den Speicherfristen von Informationen zu erfolgreich beendeten Insolvenzverfahren an der Speicherdauer der öffentlichen Verzeichnisse orientieren und eine maximale Speicherdauer von sechs Monaten vorschreiben.

<sup>16</sup> finAPI GmbH: „Automatisierte Kreditantragsprozesse durch digitale Kontoanalyse“, 2023, <https://www.finapi.io/automatisierung-kreditscheidungen-kontoanalyse/>, zuletzt abgerufen am 17.08.2023

<sup>17</sup> BvR 209/83 Rn. 146

<sup>18</sup> SCHUFA Holding GmbH: „FAQ: Das hat die SCHUFA mit bonify vor“, 2023, <https://www.schufa.de/themenportal/faq-hat-schufa-bonify/>, zuletzt abgerufen am 17.08.2023

### 3. EFFEKTIVE UND UNABHÄNGIGE AUFSICHT ERMÖGLICHEN

Bonitäts-Scoring als Prognose von Zahlungsausfallwahrscheinlichkeiten stellt eine sektorübergreifende digitale Dienstleistung dar. Für die Aufsicht sind jedoch fast ausschließlich die jeweiligen Landesdatenschutzbehörden zuständig. Die Bundesanstalt für Finanzaufsicht (BaFin) betrachtet lediglich indirekt die Rolle der Scores in der Prüfung der Risikomodelle der Kreditinstitute.<sup>19</sup> So kommt insbesondere das Gutachten der Datenethikkommission zu dem Ergebnis, dass die Aufsichtsstruktur für algorithmische Systeme, zu denen auch Bonitäts-Scoring gehört, einer Stärkung bedarf.<sup>20</sup>

#### 3.1 Gründung einer zentralen Unterstützungseinheit für sektorale Aufsichtsbehörden

Im Jahr 2018 wurde bekannt, dass Wirtschaftsauskunfteien eigene Gutachten in Auftrag gegeben haben, um die Konformität ihrer Scoring-Modelle mit dem BDSG aufzeigen. Diese Gutachten dienen dann einzelnen Datenschutzaufsichtsbehörden als Grundlage für deren Prüfung.<sup>21</sup> In dieser Konstellation ist es nicht auszuschließen, dass Wirtschaftsauskunfteien Einfluss auf die Ergebnisse der Gutachten nehmen könnten. Diese Praxis muss durch eine unabhängige Begutachtung abgelöst werden, die von den Aufsichtsbehörden selber durchgeführt oder beauftragt wird.

Das dahinterliegende Problem ist, dass es den Datenschutzbehörden oft am technischen Wissen fehlt, um algorithmische Systeme generell und Bonitäts-Scoring im Speziellen auf ihre gesellschaftlichen Auswirkungen zu überprüfen. Dieses Problem wird sich durch den verstärkten Einsatz von KI-Systemen absehbar weiter verstärken. Insbesondere vor dem Hintergrund der hier geforderten Ausweitung des regulatorischen Rahmens des Bonitäts-Scorings, muss eine Stärkung der Kompetenzen der Aufsichtsbehörden angestrebt werden.

Angesichts des sich verschärfenden Fachkräftemangels, welcher auch die Verwaltung inklusive Aufsichtsbehörden betrifft, sollte die Gründung einer zentralen Unterstützungseinheit für algorithmische Systeme angestrebt werden. Dabei sollte diese sich auf die Entwicklung der Prüffähigkeit sektoraler Behörden und deren Beratung konzentrieren. Außerdem kann diese Untersuchungen in Auftrag geben oder selbst durchführen, um beispielsweise die geforderte Positivliste von Proxy-Merkmalen vorzubereiten oder konkrete Qualitätsanforderungen an das Bonitäts-Scoring vorzuschlagen. Eine echte Aufsichtsbefugnis oder Durchsetzungsmacht sollte ihr nicht zuteilwerden.

Der vzbv fordert die Gründung einer zentralen Unterstützungseinheit für die Aufsicht über algorithmische Systeme, welche den Aufbau von technischen Fähigkeiten in den Datenschutz- und sektorale Aufsichtsbehörden anschiebt und diesen in konkreten Fällen beratend zur Seite stehen kann.

---

<sup>19</sup> Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht: „Rolle der Aufsicht bei der Verwendung von Creditscores“, 2023, [https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Fachartikel/2019/fa\\_bj\\_1903\\_Scoring\\_von\\_Auskunfteien.html](https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Fachartikel/2019/fa_bj_1903_Scoring_von_Auskunfteien.html), zuletzt abgerufen am 17.08.2023

<sup>20</sup> Datenethikkommission: „Gutachten der Datenethikkommission“, 2019, [https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/themen/it-digitalpolitik/gutachten-datenethikkommission.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=6](https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/themen/it-digitalpolitik/gutachten-datenethikkommission.pdf?__blob=publicationFile&v=6), S. 198, zuletzt abgerufen am 17.08.2023

<sup>21</sup> Bayerischer Rundfunk: „Auskunfteien beauftragen Gutachten selbst“, 2018, <https://www.br.de/nachricht/luecken-im-pruefsystem-von-auskunfteien-100.html>, zuletzt abgerufen am 17.08.2023